

## Ausfüllhilfe

### **zum Antrag auf Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV durch Ausbruch von COVID-19 in Baden-Württemberg (Richtlinie Corona-Beihilfen ÖPNV) – Anlage 1 zur Richtlinie (Stand: 20.08.2020)**

Die Ausfüllhilfe gibt grundsätzliche Hinweise darauf, wie der Langantrag auszufüllen ist / ausgefüllt werden kann. Sie gilt für erlösverantwortliche Verkehrsunternehmen mit Genehmigungen nach § 42 PBefG. Es kann verbündespezifische Regelungen geben, die von diesen Hinweisen abweichen.

Nimmt das antragstellende Verkehrsunternehmen die Kleinbeihilfenregelung in Anspruch, dann ist der Langantrag für die COVID 19 – Schäden im ÖPNV im Zeitraum März bis Dezember 2020 zu stellen. Nimmt das antragstellende Verkehrsunternehmen die Kleinbeihilfenregelung nicht in Anspruch, dann ist der Langantrag für die COVID 19 – Schäden im ÖPNV im Zeitraum März bis August 2020 zu stellen. Nach diesem Zeitraum übernimmt der Aufgabenträger die Antragstellung für das Verkehrsunternehmen.

Nimmt der Antragsteller keine Kleinbeihilfe in Anspruch und erbringt Verkehrsleistungen nach § 42 PBefG auf kreisüberschreitenden Linien innerhalb eines Verbundes, so gibt die Zuordnung des Verkehrsunternehmens auf einen Aufgabenträger (in Phase 2) der Verbund vor.

Der Antrag ist bis spätestens zum **22. September 2020** der Verbundorganisation ausgefüllt zur Verfügung zu stellen.

#### **1. Antragsteller**

Unter „Verbundorganisation“ ist der Name des Verbundes einzutragen, der den Antrag sammelt und an das Verkehrsministerium einreicht. Betreibt das Verkehrsunternehmen in mehreren Verbänden Verkehre nach § 42 PBefG und erhält dort auch Fahrgelder zugeschrieben, so sind mehrere Anträge zu stellen und an die zuständigen Verbände weiterzuleiten.

#### **2. Liniengenehmigung und Verkehrsverträge innerhalb des unter 1) aufgeführten Verbundgebiets**

Nimmt das antragstellende Verkehrsunternehmen die Kleinbeihilfenregelung in Anspruch, dann ist der Schadenszeitraum **März bis Dezember 2020**, sofern die Genehmigungsdauer diesen Zeitraum beinhaltet.

Nimmt das antragstellende Verkehrsunternehmen die Kleinbeihilfenregelung nicht in Anspruch, dann ist der Schadenszeitraum **März bis August 2020**, sofern die Genehmigungsdauer diesen Zeitraum beinhaltet.

#### **3. Schäden**

*Zu: 3.1 Schäden aus Mindereinnahmen innerhalb des unter 1) benannten Verkehrsverbundes*

Die Angabe über Mindereinnahmen, die in die Tabelle für den Langantrag einzutragen ist, er-

hält das Verkehrsunternehmen **vom Verbund** mitgeteilt. Die Antragsteller, die die Kleinbeihilfenregelung in Anspruch nehmen, müssen vom Verbund die Informationen zu den Fahrgeldeinnahmen für März bis Dezember erhalten und eintragen.

Zu (A1): Der Verbund ermittelt die Mindereinnahme von März bis August 2020 bzw. März bis Dezember 2020 (wobei diese Berechnung zumindest für die Monate (August), September, Oktober, November und Dezember auf Prognosen basiert) für den gesamten Verbund und weist den „Schaden“ jedem einzelnen Verkehrsunternehmen entsprechend der Einnahmeaufteilung zu. Bei den Kurzanträgen wurde entsprechend verfahren.

### *Zu: 3.2 Schäden aus Mindereinnahmen im Haustarif des Antragstellers*

Beschränkt sich der Haustarif des Antragstellers ausschließlich auf das Verbundgebiet A der Verbundorganisation, die den Antrag sammelt, so ist das Feld „Ja“ anzukreuzen. Liegt der Haustarif ganz oder teilweise in einem anderen Verbundgebiet B, so hat der Antragsteller die Wahl: Er kreuzt das Feld „Ja“ an, muss dann aber das gesamte Volumen im Antrag an Verbund A melden oder er kreuzt das Feld „nein“ an und benennt den anderen Verbund B. Für die Mindereinnahmen im Haustarif muss das Verkehrsunternehmen dann einen Antrag an den Verbund B stellen, in diesem Antrag „Ja“ ankreuzen und die Mindereinnahmen im gesamten Volumen benennen (und ggf. auch weitere Schäden aus 3.4 und 3.5 bzw. Einsparungen aus 4., die im Verbund B zum Tragen kommen, dort eintragen ).

Sämtliche Angaben über Mindereinnahmen, die in die Tabelle einzutragen sind, muss das antragstellende Unternehmen selbst ermitteln. Grundlage hierfür ist die Anlage 3, Anhang 1. Achtung: Es ist zu beachten, dass für die Schlussabrechnung im September 2021 entsprechende Testate zu erbringen sind.

Verkehrsunternehmen, die die Kleinbeihilfenregelung in Anspruch nehmen, ermitteln das Defizit aus den Fahrgeldeinnahmen von März bis Dezember 2020. Die, die diese Regelung nicht in Anspruch nehmen, ermitteln das Defizit ebenfalls, stellen den Antrag aber nur bis August 2020. Das prognostizierte Defizit von September bis Dezember 2020 teilt das Verkehrsunternehmen seinem Aufgabenträger mit, der in der Phase 2 der Antragsteller sein wird.

Zu (B1): Die Mindereinnahme März bis August 2020 bzw. März bis Dezember 2020 ermittelt sich wie folgt: Der in 2020 gültige Fahrpreis jeder Kartenart und Preisstufenkombination wird mit den Stückzahlen aus dem Jahr 2019 multipliziert.

### *Zu: 3.3 Schäden aus Minderungen der Erstattungsleistung nach SGB IX*

Auch hier gilt:

Der Antragsteller, der von der Kleinbeihilferegelung Gebrauch macht, muss den Schadenszeitraum März bis Dezember 2020 abdecken. Der Antragsteller, der von der Kleinbeihilfenregelung keinen Gebrauch macht, muss nur den Schadenszeitraum März bis August 2020 im Antrag angeben. Die Schäden für den Zeitraum September bis Dezember 2020 teilt das Verkehrsunternehmen seinem Aufgabenträger mit, der in der Phase 2 der Antragsteller sein wird.

Anmerkungen zur Tabelle:

Position	Anmerkung
Mindereinnahme Verbund (A1)	Die Angabe meldet der Verbund ggf. dem Antragsteller. Ansonsten kann sie der Tabelle unter 3.1 entnommen werden.
Mindereinnahme Haustarif (B1)	Grundsätzlich Übernahme der Angabe aus der Tabelle unter 3.2 (falls es einen Haustarif gibt!). Ansonsten „0“ eintragen.
Vomhundertsatz SGB IX 2019 (C2) in %	Der Vomhundertsatz betrug in 2019 2,73 %. Gibt es einen betriebsindividuellen Satz in 2019, kommt dieser zur Anwendung und ist dem Bescheid zu entnehmen. Mangels vorliegender Angaben (der Vomhundertsatz für 2020 wird erst im Frühjahr 2021 bekannt gegeben), wird der Vomhundertsatz aus 2019 verwendet, genauso wie der betriebsindividuelle Satz aus 2019. Die eigentlich für 2020 gültigen Sätze werden erst zur Spitzabrechnung im September 2021 herangezogen.

*Zu: 3.4 Schäden aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften*

Auch hier gilt:

Der Antragsteller, der von der Kleinbeihilferegelung Gebrauch macht, muss den Schadenszeitraum März bis Dezember 2020 abdecken. Der Antragsteller, der von der Kleinbeihilfenregelung keinen Gebrauch macht, muss nur den Schadenszeitraum März bis August 2020 im Antrag angeben. Die Schäden für den Zeitraum September bis Dezember 2020 teilt das Verkehrsunternehmen seinem Aufgabenträger mit, der in der Phase 2 der Antragsteller sein wird.

Beschränken sich die Schäden aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften ausschließlich auf das Verbundgebiet A der Verbundorganisation, die den Antrag sammelt, so ist das Feld „Ja“ anzukreuzen. Gibt es Schäden aus Minderung ganz oder teilweise in einem anderen Verbundgebiet B, so hat der Antragsteller die Wahl: Er kreuzt das Feld „Ja“ an, muss dann aber das gesamte Volumen im Antrag an Verbund A melden oder er kreuzt das Feld „nein“ an und benennt den anderen Verbund B. Für die Schäden aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus AV muss das Verkehrsunternehmen dann einen Antrag an den Verbund B stellen, in diesem Antrag „Ja“ ankreuzen und die Schäden aus Minderung im gesamten Volumen benennen (und ggf. auch weitere Schäden aus 3.2 und 3.5 bzw. Einsparungen aus 4., die im Verbund B zum Tragen kommen, dort eintragen ).

Weiß das antragstellende Unternehmen nicht, welche allgemeinen Vorschriften durchbezahlt wurden, d.h. keine Schäden entstanden sind, kann der Verbund – für die in seinem Kerngebiet vorkommenden Allgemeinen Vorschriften – ggf. Auskunft geben.

### *Zu: 3.5 Schäden aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen*

Auch hier gilt:

Der Antragsteller, der von der Kleinbeihilferegelung Gebrauch macht, muss den Schadenszeitraum März bis Dezember 2020 abdecken. Der Antragsteller, der von der Kleinbeihilferegelung keinen Gebrauch macht, muss nur den Schadenszeitraum März bis August 2020 im Antrag angeben. Die Schäden für den Zeitraum September bis Dezember 2020 teilt das Verkehrsunternehmen seinem Aufgabenträger mit, der in der Phase 2 der Antragsteller sein wird.

Beschränken sich die Schäden aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen ausschließlich auf das Verbundgebiet A der Verbundorganisation, die den Antrag sammelt, so ist das Feld „Ja“ anzukreuzen. Gibt es Schäden aus Minderung ganz oder teilweise in einem anderen Verbundgebiet B, so hat der Antragsteller die Wahl: Er kreuzt das Feld „Ja“ an, muss dann aber das gesamte Volumen im Antrag an Verbund A melden oder er kreuzt das Feld „nein“ an und benennt den anderen Verbund B. Für die Schäden aus Minderungen der Ausgleichsleistungen aus öffentlichen Dienstleistungsanträgen muss das Verkehrsunternehmen dann einen Antrag an den Verbund B stellen, in diesem Antrag „Ja“ ankreuzen und die Schäden aus Minderung im gesamten Volumen benennen (und ggf. auch weitere Schäden aus 3.2 und 3.4 bzw. Einsparungen aus 4., die im Verbund B zum Tragen kommen, dort eintragen ).

#### **4. Ersparte Aufwendungen**

Achtung: Wichtig ist eine ausführliche Dokumentation, damit die Einsparungen (auch für die Spitzabrechnung im September 2021) nachvollziehbar sind.

Empfehlung: Da in den Monaten September bis Dezember die Einsparungen prognostiziert werden müssen, empfehlen wir davon auszugehen, dass in diesem Zeitraum die übliche Verkehrsleistung erbracht wird.

Auch hier gilt:

Der Antragsteller, der von der Kleinbeihilferegelung Gebrauch macht, muss den Schadenszeitraum März bis Dezember 2020 abdecken. Der Antragsteller, der von der Kleinbeihilferegelung keinen Gebrauch macht, muss nur den Schadenszeitraum März bis August 2020 im Antrag angeben. Die ersparten Aufwendungen für den Zeitraum September bis Dezember 2020 teilt das Verkehrsunternehmen seinem Aufgabenträger mit, der in der Phase 2 der Antragsteller sein wird.

Beschränken sich die ersparten Aufwendungen ausschließlich auf das Verbundgebiet A der Verbundorganisation, die den Antrag sammelt, so ist das Feld „Ja“ anzukreuzen. Sind die Einsparungen ganz oder teilweise in einem anderen Verbundgebiet B entstanden, so hat der Antragsteller die Wahl: Er kreuzt das Feld „Ja“ an, muss dann aber das gesamte Volumen im Antrag an Verbund A melden oder er kreuzt das Feld „nein“ an und benennt den anderen Verbund B. Für ersparte Aufwendungen muss das Verkehrsunternehmen dann einen Antrag an

den Verbund B stellen, in diesem Antrag „Ja“ ankreuzen und die ersparten Aufwendungen im gesamten Volumen benennen (und ggf. weitere Schäden aus 3.2, 3.4 und 3.5, die im Verbund B zum Tragen kommen, dort eintragen).

Anmerkungen zur Tabelle:

<b>Position</b>	<b>Anmerkung</b>
Verringerte Verkaufsprovision aufgrund geringerer Fahrausweisverkäufe (F1)	Für die Monate September bis Dezember 2020 ist eine Prognose anzustellen.
Im direkten Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie stehende geringere Vergütungsleistungen an Subunternehmen aufgrund geringerer Verkehrsleistungen (F2)	Die Subunternehmen können selbst keinen Antrag auf Schadensausgleich stellen. Die Abrechnung muss auf Basis der bestehenden vertraglichen Regelungen zwischen Genehmigungsinhaber (Auftraggeber) und Subunternehmer erfolgen, ggf. nach einer Vertragsanpassung (§ 313 BGB). Sich daraus ergebende Einsparungen zum eigentlich beabsichtigten Auftragsvolumen für den Subunternehmer sind als Einsparungen durch den Antragsteller anzusetzen.
Eingesparte Personalkosten (z.B. durch Kurzarbeitergeld und Abbau von Überstunden) (F3)	Mögliche Variante: Ansatz eines festen Kosten-satzes pro Fahrer.
Energie und Kraftstoffeinsparungen (F4)	Mögliche Variante: Wie viele km wurden weniger gefahren und hierfür werden x Liter / 100 km angesetzt.
Nicht entstandene Kosten für Wartungsarbeiten und Reparaturen (F5)	Mögliche Variante: Ermittlung / Nachweis der Kosten pro Fahrzeug durch eingesetzte betriebliche Software (z.B. Turista). Achtung: Bereinigung des Vergleichszeitraums 2019 um außergewöhnliche Vorkommnisse.
Nicht angefallene Infrastrukturnutzungsentgelte (F6)	z.B. Kosten für Nutzung Busbahnhof
Von anderen Stellen erhaltene anderweitige Ausgleichsleistungen für die berechneten Schäden (F7)	z.B. Soforthilfe, Überbrückungshilfe Bund

## 5. Saldo Schaden und Minderaufwendungen

Keine ergänzenden Anmerkungen.

## 6. Erklärungen des Antragstellers

Verzichtet der Antragsteller nicht auf Rechtsmittel, so hält der Verbund – nach Erhalt des Sammelbescheides – oder schon das Verkehrsministerium die Auszahlung der Billigkeitsleistung zurück. Die Auszahlung durch den Verbund an das Verkehrsunternehmen bzw. vom Verkehrsministerium an den Verbund wird solange nicht ausgeführt, bis der Antragsteller nachträglich schriftlich auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet oder bis die Rechtskraft – auch ohne Verzicht – nach einem Monat eintritt.

## **Kleinbeihilferegulung Bund**

Es wird hier auf die vorliegende Arbeitshilfe „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ mit Stand 13.08.2020 verwiesen.

Macht ein Antragsteller von der Kleinbeihilfenregelung **für den ÖPNV-Rettungsschirm** keinen Gebrauch, muss er in der Tabelle, in der Zuwendungen aufzuführen sind, nichts eintragen. Auch wenn der Antragsteller keinen Gebrauch von der Kleinbeihilfenregelung für den ÖPNV-Rettungsschirm macht, kann er das Förderprogramm für Schutzscheiben in Anspruch nehmen.

WBO e.V. / Sa / 24.08.2020